

Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 25. Juni 2015

Tag der Bekanntmachung im NBI. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 25. Juni 2015

geändert durch Satzungen vom

29. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 141)

21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 174)

8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 218)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 27. Mai 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Rechtsverhältnis

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

§ 4 Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II)

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

§ 7 Praktikumseinrichtungen

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 9a Wiederholbarkeit einzelner Praktikumsleistungen und der Praktika

§ 10 Praktikumsbüro

§ 11 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 der Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education und gemäß § 5 Absatz 9 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020) sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Theorie-Praxis-Phasen abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 7 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe §§ 4, 5) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Europa-Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin bzw. den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (siehe § 6) ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat über die ihr bzw. ihm anlässlich ihrer / seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

Im Rahmen des Studiums sind zwei Theorie-Praxis-Phasen zu absolvieren:

- Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II): ein schulisches Praktikum in der Regel im 1. Studienjahr mit zugehörigen Begleitveranstaltungen
- Fachdidaktisches Praktikum (TPM III): ein Vertiefungspraktikum in der Regel im 3. oder 5. Semester mit zugehörigen Begleitveranstaltungen.

Im Rahmen des Orientierungspraktikums ist das erfolgreich absolvierte TPM I Teilnahmevoraussetzung für das TPM II. Das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II) ist Teilnahmevoraussetzung für das Fachdidaktische Praktikum (TPM III).

§ 4 Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II)

(1) Das Praktikum ist bildungswissenschaftlich fundiert und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, in dem Studienwahl und Berufseignung überprüft werden. Es ermöglicht erste Einblicke in das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers, in pädagogische Verstehensprozesse sowie in die Bedingungen der Institution Schule.

(2) Durch die aktive, ihrem jeweiligen Professionalisierungsgrad entsprechend abgestufte Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten an der Gestaltung der Praxis wird die Entwicklung einer reflexiven Kompetenz in Bezug auf die Komplexität des Berufsfeldes sowie auf die Berufseignung ermöglicht. Der Prozess der Kompetenzentwicklung wird durch die

Kontinuität der Praxiserfahrungen ermöglicht. Daher wird das Praktikum in der Regel semesterbegleitend durchgeführt. Es hat in der Regel insgesamt einen Umfang von 30 Tagen bzw. sechs Wochen.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant begleitet eine Patenklasse einmal wöchentlich während der Vorlesungszeiten über ein Schuljahr.

(4) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieser Theorie-Praxis-Phase erfolgt im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung oder des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft.

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum

(1) Dieses Praktikum wird in der Regel im 3. oder 5. Semester als Blockpraktikum an einer Einrichtung entsprechend § 7 dieser Ordnung abgeleistet.

(2) Im Vordergrund stehen die Analyse und die Reflexion von Schule und Unterricht sowie das unterrichtliche Handeln. Ziel ist die Anbahnung eines vertiefenden fachdidaktischen Verständnisses von Unterrichtsprozessen. Das Praktikum soll es den Praktikantinnen und Praktikanten ermöglichen, auf der Basis der praktischen Erfahrungen studienleitende Interessen zu entwickeln und umgekehrt über die Überprüfung theoretischer Einsichten innovative Impulse in die Schulen hineinzutragen.

(3) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieser Theorie-Praxis-Phase erfolgt im Rahmen der fachlichen Teilstudiengänge.

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

(1) Die Schulpraktischen Studien werden durch Begleitveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin bzw. Mentor für die Praktikantin bzw. den Praktikanten zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praxiseinrichtung abzuwickeln sind, sowie ein abschließendes Gespräch.

(4) In den Theorie-Praxis-Modulen des Orientierungspraktikums wird je ein Portfolio angefertigt. Die oder der Lehrende der jeweiligen Begleitveranstaltung ist für die Bewertung des jeweiligen Portfolios zuständig.

(5) In der Regel werden die fachdidaktischen Seminare, die innerhalb des Fachdidaktischen Praktikums TPM III zu absolvieren sind, als vorbereitende Veranstaltungen belegt. In dem Fach desjenigen Teilstudiengangs, das im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, muss das fachdidaktische Seminar zwingend vor Antritt des Praktikums absolviert werden. Im Rahmen des Fachdidaktischen Praktikums TPM III wird ein Portfolio angefertigt und in dem Teilstudiengang eingereicht, dessen Fach im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist (S. 2). Die bzw. der Lehrende dieser Begleitveranstaltung ist für die Bewertung des Portfolios zuständig. In dem zu absolvierenden fachdidaktischen Seminar des anderen Teilstudiengangs ist anstelle eines Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen.

(6) Die Portfolios werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, im Übrigen aber nicht benotet.

§ 7 Praktikumseinrichtungen

- (1) Die Schulpraktischen Studien (nach §§ 4, 5) können in allen staatlichen und privaten Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien des In- und Auslandes absolviert werden, oder in vergleichbaren Einrichtungen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Schulpraktischen Studien festgestellt.
- (2) Praktika an Schulen im Ausland sind möglich. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem Praktikumsbüro.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

- (1) Bereits abgeleistete Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Diese ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für die Schulpraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Für das Bestehen des Orientierungspraktikums TPM I sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:
 - 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an der zum Orientierungspraktikum TPM I prüfungsrechtlich zugehörigen Begleitveranstaltung des Faches Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft (vgl. § 52 Absatz 12 HSG),
 - 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort, und
 - 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 4 anzufertigenden Portfolios.

Für das Bestehen des Orientierungspraktikums TPM II sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:

- 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an der zum Orientierungspraktikum TPM II prüfungsrechtlich zugehörigen Begleitveranstaltung des Faches Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft (vgl. § 52 Absatz 12 HSG),
- 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort, und
- 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 4 anzufertigenden Portfolios.

Für das Bestehen des Fachdidaktischen Praktikums TPM III sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:

- 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden in beiden zum Fachdidaktischen Praktikum TPM III prüfungsrechtlich zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltungen (vgl. § 52 Abs. 12 HSG),
- 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort,
- 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 5 anzufertigenden und in dem Teilstudiengang, dessen Fach im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist, einzureichenden Portfolios, und

- 4) das Bestehen der gemäß § 6 Abs. 5 in dem anderen Teilstudiengang anstelle eines Portfolios zu erbringenden anderen schriftlichen Prüfungsleistung.
- (2) Die Portfolios des Orientierungspraktikums sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des entsprechenden Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen (§ 6 Abs. 4).
- (3) Das Portfolio des fachdidaktischen Praktikums ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen (s. § 6 Abs. 5 bis 6).
- (4) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin bzw. dem Mentor (§ 6 Abs. 2 bzw. 3) und dem gemäß § 6 Abs. 4 bzw. 5 zuständigen Mitglied der Hochschule unterschrieben; die Praktikumsbescheinigung ist nach ihrer vollständigen Unterzeichnung von der bzw. dem Studierenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Ende des Praktikums im Original im Praktikumsbüro einzureichen.
- (5) Der bzw. dem Studierenden werden 5 Leistungspunkte für den schulpraktischen Teil des Orientierungspraktikums angerechnet. Die Leistungspunkte für das fachdidaktische Praktikum werden in den fachlichen Teilstudiengängen erworben.

§ 9a Wiederholbarkeit einzelner Praktikumsleistungen und der Praktika

- (1) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen als auch hinsichtlich der Wiederholbarkeit eines insgesamt nicht bestandenen Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gilt Folgendes:
 1. Ist die im Rahmen eines Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gemäß § 9 Abs. 1 ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht worden, kann sie noch im Rahmen des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II einmalig und nur im Block in demselben Semester an einer anderen Einrichtung wiederholt werden. Ist die zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort auch im Rahmen der Wiederholung nicht ordnungsgemäß erbracht worden, scheidet eine nochmalige Wiederholung der praktischen Leistung am Praktikumsort innerhalb des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II aus, und ist das gesamte aktuell absolvierte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft nicht bestanden. Das gesamte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II ist dann bei jeweils höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen pädagogischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios.
 2. Ist das im Rahmen eines Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gemäß §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 1 anzufertigende Portfolio im Erstversuch nicht bestanden worden, kann das Portfolio noch im Rahmen des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II in demselben Semester einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens überarbeitet werden. Das überarbeitete Portfolio ist ebenfalls gemäß § 6 Abs. 6 neu zu bewerten. Ist auch das überarbeitete Portfolio nicht bestanden worden, scheidet eine nochmalige Überarbeitung des Portfolios noch im Rahmen eines aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II aus. Das Portfolio ist in dem aktuell absolvierten Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II dann endgültig nicht bestanden, und das gesamte aktuell absolvierte Orientierungspraktikum TPM I bzw.

TPM II ist im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft nicht bestanden. Das gesamte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II ist dann bei jeweils höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen pädagogischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn bei einem aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II sowohl die praktische Leistung am Praktikumsort als auch das anzufertigende Portfolio endgültig nicht ordnungsgemäß erbracht bzw. endgültig nicht bestanden werden.
4. Ist ein gesamtes Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Abs. 1 erfüllen der Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II endgültig nicht bestanden.

(2) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen als auch hinsichtlich der Wiederholbarkeit eines insgesamt nicht bestandenen Fachdidaktischen Praktikums TPM III ist zu unterscheiden, ob die geforderten und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen

- a) im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), nicht bestanden worden sind, oder
- b) im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), nicht bestanden worden sind, oder
- c) im Rahmen der Fächer beider Fach-Teilstudiengänge, also sowohl im Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, als auch im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden sind.

Hinsichtlich des Falles a) gilt Folgendes:

1. Ist die im Rahmen desjenigen Faches des Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gemäß § 9 Abs. 1 ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht worden, kann sie noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III einmalig in demselben Semester an einer anderen Einrichtung wiederholt werden. Ist die zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort auch im Rahmen der Wiederholung nicht ordnungsgemäß erbracht worden, scheidet eine nochmalige Wiederholung der praktischen Leistung am Praktikumsort innerhalb des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III aus, und ist das gesamte aktuell absolvierte Fachdidaktische Praktikum TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden. Das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist dann bei höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios. Eine Anerkennung von im Erstversuch oder Erstwiederholungs-

versuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen nachfolgenden Wiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III in einem späteren Semester ist nicht zulässig.

2. Ist das im Rahmen desjenigen Faches des Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gemäß §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 1 anzufertigende Portfolio im Erstversuch nicht bestanden worden, kann das Portfolio noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III in demselben Semester einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens überarbeitet werden. Das überarbeitete Portfolio ist ebenfalls gemäß § 6 Abs. 6 neu zu bewerten. Ist auch das überarbeitete Portfolio nicht bestanden worden, scheidet eine nochmalige Überarbeitung des Portfolios noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III aus. Das Portfolio ist in dem aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III dann endgültig nicht bestanden, und das gesamte aktuell absolvierte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird und das Portfolio anzufertigen ist, nicht bestanden. Das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist dann bei höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios. Eine Anerkennung von im Erstversuch oder Erstwiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen nachfolgenden Wiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III in einem späteren Semester ist nicht zulässig.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn bei einem aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, sowohl die praktische Leistung am Praktikumsort als auch das anzufertigende Portfolio endgültig nicht ordnungsgemäß erbracht bzw. endgültig nicht bestanden werden.
4. Im Rahmen eines zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikums TPM III kann das Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gewechselt werden. Ein solch beabsichtigter Wechsel ist von den Studierenden dem Praktikumsbüro schriftlich vor der Bewerbung bzw. Vermittlung des zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikums TPM III anzuzeigen.
5. Ist die im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird und anstelle des Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, erbrachte andere schriftliche Prüfungsleistung in einem aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III bereits bestanden worden, so hat diese erbrachte Prüfungsleistung Bestand und muss – ebenso wie die jeweilige zugehörige Begleitveranstaltung – bei Wiederholung eines im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikums TPM III nicht erneut wiederholt und bestanden werden; eine solchermaßen bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann insoweit auf ein zu wiederholendes Fachdidaktisches Praktikum TPM III anerkannt werden. Das Vorstehende gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

auch bei dem im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III dasjenige Fach, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, identisch ist mit dem Fach, in dem im zuvor absolvierten und nicht bestandenen Fachdidaktischen Praktikum TPM III im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist. Im Falle eines bei einem zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III erfolgten Wechsels des Faches, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, sind dann auch bei einem zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III aufgrund des erfolgten Fächerwechsels im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird und anstelle des Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, erneut die jeweilige zugehörige fachdidaktische Begleitveranstaltung zu absolvieren und eine schriftliche Prüfungsleistung erfolgreich abzulegen.

6. Ist das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Abs. 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das Fachdidaktische Praktikum TPM III endgültig nicht bestanden.

Hinsichtlich des Falles b) gilt Folgendes:

Sind die gemäß § 9 Abs. 1 geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden, so finden hinsichtlich der Wiederholbarkeit der anstelle eines Portfolios geforderten anderen schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, die für die Wiederholbarkeit von Prüfungen allgemein geltenden Bestimmungen der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ebenfalls ist im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, die jeweilige zugehörige fachdidaktische Begleitveranstaltung entsprechend zu wiederholen. Im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits bestandene Studien- und Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall nicht wiederholt werden und haben hinsichtlich des Bestehens des Fachdidaktischen Praktikums TPM III Bestand.

Ist hinsichtlich der anstelle eines Portfolios geforderten anderen schriftlichen Prüfungsleistung auch der letzte prüfungsrechtlich zur Verfügung stehende Prüfungsversuch erfolglos absolviert worden, ist diese geforderte andere schriftliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, und ist somit auch das Fachdidaktische Praktikum TPM III endgültig nicht bestanden.

Hinsichtlich des Falles c) gilt Folgendes:

Sind die geforderten und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Fächer beider Fach-Teilstudiengänge, also sowohl im Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, als auch im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden, so bestimmt sich die Wiederholbarkeit der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen und des Fachdidaktischen Praktikums TPM III insgesamt jeweils nach den für das jeweilige Fach des Fach-Teilstudiengangs unter Fall a) bzw. Fall b) geltenden vorstehenden Bestimmungen.

§ 10 Praktikumsbüro

- (1) Für die Organisation und Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Schulpraktika in Schleswig- Holstein ist das Praktikumsbüro der Europa-Universität Flensburg zuständig. Die Vermittlung von Praktikumsplätzen erfolgt ausschließlich durch das Praktikumsbüro.
- (2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:
- a. Vermittlung der Praktikumsplätze (in der Regel über ein Online-Anmeldeverfahren)
 - b. Erstellung und Aktualisierung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumschulen
 - c. Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
 - d. Kontakte zu aktuellen Praktikumschulen
 - e. Gewinnung weiterer Praktikumschulen im In- und Ausland
 - f. Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
 - g. Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - h. Gewährleistung der organisatorischen Abläufe
 - i. Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

Anträge auf Anerkennung besonderer Bedürfnisse können schriftlich an das Praktikumsbüro gestellt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulpraktischen Studien entscheidet über den Antrag.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 65) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 27. Mai 2015 erteilt.

Flensburg, den 25. Juni 2015

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg